#### Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Vorpommern Rügen

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen gibt sich folgende Geschäftsordnung:

#### § 1 Wahl des Vorsitzenden

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Personen, die ihn im Verhinderungsfall vertreten. Mindestens eine die ser drei Personen muss Kreistagsmitglied sein. Die Sitzung wird bis zur Verpflichtung des gewählten Vorsitzenden durch den Kreistagspräsidenten geleitet.
- (2) Nach der Wahl und seiner Verpflichtung übernimmt der gewählte Vorsitzende die Leitung der Sitzung. Er hat die Mitglieder des Ausschusses auf ihre Pflichten hinzuweisen.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer der Amtsperiode des Jugen dhilfeausschusses gewählt. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. In diesem Fall ist für die Dauer bis zum Ende der Amtsperiode ein neuer Vorsitzender bzw. ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Abberufung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter kann nur durch Neuwahl eines neuen Vorsitzenden oder einen Stellvertreters erfolgen.

### § 2 Einberufung, Vorbereitung der Sitzung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuber ufen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Kalendertagen schriftlich einberufen. Mit der Ladung sollen die Tagesordnung und die erfor der lichen Unterlagen übersandt werden.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes aufgestellt. Beschlüsse des Kreistages zur Behandlung eines Beratungsgege nstandes sind in die nächste Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übergeben.

#### § 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn die Beschlussfähigkeit nach 15 Minuten nicht festgestellt werden konnte.
- (4) Verspätete Teilnahme an oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist dem Vorsitzenden anz uzeigen. Im Übrigen gilt § 2 der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
- (5) Die bei Sitzungsbeginn festgestellte Beschlussfähigkeit gilt solange, bis der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines stimmberechtigten Ausschussmitgliedes die Beschlussunfähigkeit feststellt.

### § 4 Durchführung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende übt während der Sitzung das Hausrecht im Sitzungsraum aus.
- (3) In Fällen der persönlichen oder rechtlichen Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle einer Stellvertreter.
- (4) Wird ein Antrag eines Kreistagsmitgliedes in den Jugendhilfeausschuss überwiesen, hat das Kreistagsmitglied das Recht, seinen Antrag im Jugendhilfeausschuss zu vertreten. Es ist zu der Sitzung einzuladen.
- (5) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Redner dar f nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Zur Geschäftsordnung ist auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder seinem Beauftragten ist jederzeit das Wort zu erteilen.

### § 5 Anträge

- (1) Anträge zur Behandlung eines Beratungsgegenstandes sind schriftlich und so rechtzeitig vor der Sitzung an den Vorsitzenden zu stellen, dass ihre Aufnahme in die Tagesordnung möglich ist. Sie sind zu begründen.
- (2) Anträge an den Kreistag bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind über den Vorsitzenden an den Kreistagspräsidenten weiterzuleiten.

### § 6 Abstimmungen

- (1) Bei der Beschlussfassung wird durch Handheben abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei Wahlen wird mit Stimmzetteln abgestimmt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl verlangt.

#### § 7 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Persönliche Erklärungen sind auf Antrag in der Niederschrift gesondert aufzuführen.
- (2) Die Niederschrift soll zur nächsten Sitzung vorliegen. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

# § 8 Berichterstattung an den Kreistag

- (1) Im Fall einer mündlichen Anhörung durch den Kreistag wird der Jugendhilfeauss chuss durch seinen Vorsitzenden vertreten.
- (2) Hat der Vorsitzende im Kreistag zu berichten, ist der Bericht so abzufassen, dass die im Ausschuss gestellten Anträge, die vertretenden Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, aus ihm ersichtlich sind.

(3) Anträge an den Kreistag werden vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses vertreten.

### § 9 Verschwiegenheitspflicht, Mitwirkungsverbot

- (1) Die Beratungen des Jugendhilfeausschusses sind für den nichtöffentlichen Teil vertraulich. Dies gilt für die Ausführungen der Sitzungsteilnehmer und das Abstimmungsverhalten der Ausschussmitglieder.
- (3) Ein vom Mitwirkungsverbot betroffenes Mitglied hat vor Eintritt in den Tagesordnung spunkt bei öffentlicher Sitzung in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Raumes Platz zu nehmen und bei nichtöffentlicher Sitzung den Raum zu verlassen.

## § 10 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn kein Mitglied des Jugendhilfeausschusses widerspricht und im Übrigen die Kommunalverfassung oder andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

## § 11 Sprachform

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

#### § 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Stralsund, TT.MM.JJJ

Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses